

**Beleg nach
§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStDV**

Zuwendungen an die Freunde des Gymnasiums Schopfheim e. V. sind steuerlich abzugsfähig. Bei Zuwendungen bis einschließlich 200 Euro erlaubt die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung den Verzicht auf eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster; es genügt die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, wenn der Verein einen Beleg mit einigen Angaben herstellt. Der Beleg ist in diesem Fall von Ihnen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen.

Die Angaben nach § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStDV sind (die Freistellung gilt sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge):

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lörrach, Steuernummer 11007/08363, vom 24.04.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Stand: 25.07.2018